Beitragsordnung SV Eintracht Eich e.V.

Stand 01.01.2018

Präambel

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der Satzung des SV Eintracht Eich e.V. hat der Vorstand am 20.04.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Ergänzend wurde eine Beitragsanpassung zum 01-Jan-2018 am 10-Okt-2016 in einer erweiterten Vorstandssitzung verabschiedet.

---

§ 1

(1) Die Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Mitgliedsbeiträge sind fällig zum ersten Werktag im Februar eines jeden Jahres. Nach dem 1. Januar eines jeden Jahres die Mitgliedschaft begründende Personen oder Institutionen haben den Beitrag für das laufende Jahr zeitanteilig zu zahlen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag, in dem die besonderen Gründe darzulegen sind, die – zeitlich befristete – Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.

§ 2

Der Beitrag ist grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten. Rücklastschriftkosten, mit denen der Verein wegen der Nichteinlösung einer Lastschrift belastet wird, sind dem Verein von dem betroffenen Mitglied zu erstatten.

§ 3

In begründeten Ausnahmefällen können Mitgliedsbeitrag auch durch Barzahlung oder Banküberweisung erfolgen. In diesen Fällen hat das Mitglied zusätzlich zum Beitrag eine Verwaltungskostenpauschale von € 3,00 zu zahlen.

§ 4

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich als Einmalbetrag zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen ist – nur bei Zahlung im Lastschriftverfahren – auch eine halbjährliche Zahlung möglich.

§ 5

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Erwachsene	72,00 €
Familien Als Familien gelten in Haushaltsgemeinschaft lebende Paare einschließlich der in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder der Partner, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	108,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei jährlicher Zahlung	48,00 €
fördernde Mitglieder (inaktive, Unternehmen und juristische Personen)	32,00 €

Die Beiträge entsprechen den aktuellen Mindestbeiträgen um die Förderung des Sportbundes Rheinland zu erhalten.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag für volljährige Personen, die sich noch in Ausbildung, Studium, Wehr- oder Ersatzdienst befinden und entsprechende Nachweise erbringen, entspricht bis zum vollendeten 27. Lebensjahr dem Beitrag für Jugendliche. Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft einer Familie gemäß § 5 leben, gelten auch nach Eintritt der Volljährigkeit, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, als Familienangehörige, sofern diese nachweisen, dass sie wegen ihrer noch andauernden Ausbildung nicht über eigenes Einkommen verfügen. Ein eigenes Beitragskonto mit der Verpflichtung zur Beitragszahlung entsprechend dieser Beitragsordnung wird begründet, sobald die Ausbildung abgeschlossen oder deren Fortdauer nicht nachgewiesen wird.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes am 20.04.2015 in Kraft und regelt die Beitragshöhe Jahr ab 01-Jan-2018 gemäß dem Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 10-Okt-2016.